



## Allgemeine Mandatsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Sozietät Betten, Baehrens & Petereit (im Folgenden: Auftragnehmer) und dem Mandanten (w/m) (im Folgenden: Auftraggeber), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich anders bestimmt ist. Sie gelten insbesondere auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen.

### 2. Tätigwerden und Einlegung von Rechtsmitteln

Zum Tätigwerden und zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der zuständige Rechtsanwalt der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag vom Auftraggeber erhalten und angenommen hat.

### 3. Haftung

Die Haftung der Auftragnehmer ist entsprechend den Haftpflichtversicherungsbedingungen des § 51 a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) auf eine Höchstsumme von 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt für jeden Schadensfall, der durch Fahrlässigkeit verursacht wurde, nicht hingegen für solche Fälle, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für schuldhaft verursachte Schadensfälle wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

### 4. Zusatzversicherung

Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) hinausgehende Haftung erwünscht werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

### 5. Rechtsschutzversicherung

Das Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittsverpflichtung einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Auftraggeber rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen schriftlichen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, werden die Auftragnehmer insoweit nicht tätig.



## 6. Sicherungsabtretung

Die Auftragnehmer sind berechtigt, vereinnahmte Zahlungen im Zusammenhang mit dem Mandatsgegenstand vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer zu verrechnen. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten, werden in Höhe der Vergütungsansprüche sicherungshalber an die Auftragnehmer abgetreten; die Abtretung wird hiermit angenommen.

Der Auftraggeber ermächtigt die Auftragnehmer, die Abtretung in seinem Namen dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und die abgetretene Forderung in eigenem Namen unmittelbar von diesem einzuziehen. Die Auftragnehmer sind insoweit von den Beschränkungen des Verbotes des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

## 7. Schweigepflicht und elektronische Kommunikation

Den Auftragnehmern wird gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente per E-Mail zu versenden. Die Auftragnehmer weisen darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z. B. Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virenübertragung oder Übersendefehler auftreten können. Der Auftraggeber erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt hätten.

---

Name (Bei Personen Namen und Vornamen voll ausschreiben;  
bei Firmen die eingetragene Firmenbezeichnung genau angeben)

---

Ort, Datum und Unterschrift